Informationen über den Aufsichtsrat gemäß Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2010

Regel 34, Ausschüsse des Aufsichtsrates:

Diese sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates in § 9 wie folgt geregelt:

(1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 92 Abs 4 a AktG der Fassung BGBl I 2005/59" sowie einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss (Renumeration Committee). Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 3 Mitgliedern. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen kann auch das Recht der Entscheidung übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zuständig. Der Prüfungsausschuss prüft auch den Konzernabschluss und erstattet einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat darüber.

(3) Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Er unterbreitet weiters dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter.

(5) An den Sitzungen der Ausschüsse können anstelle von verhinderten Ausschussmitgliedern andere Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen und abstimmen, wenn sie von den verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern hiezu schriftlich ermächtigt sind; so vertretene Aufsichtsratsmitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.
Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(6) Über Einladung des Vorsitzenden können an den Sitzungen der Ausschüsse auch Aufsichtsratsmitglieder, die den Ausschüssen nicht angehören, ohne Stimmrecht teilnehmen.

(7) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und an der Sitzung der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

(8) Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, soweit nicht in einer eigenen Geschäftsordnung, die der Aufsichtrat beschließt, etwas anderes bestimmt wird.

(9) Ausschussbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit; kommt diese nicht zustande, entscheidet der Aufsichtsrat.

Regel 53, Definition unabhängiger Mitglieder des Aufsichtsrates:

Die Kriterien für die Unabhängigkeit sind wie folgt definiert:

- Das Aufsichtsratsmitglied ist in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen.
- Das Aufsichtsratsmitglied unterhält oder hat im letzten Jahr zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Regel 58, Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Gesellschaften:

Nachstehende Mitglieder des Aufsichtsrates halten in folgenden Gesellschaften weitere Aufsichtsrats-Mandate:

Mag. Norbert Zimmermann (Vorsitzender des Aufsichtsrates):

- OMV AG
- Oberbank AG
- Bene AG
- Siemens AG
- Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft

KR Karl Samstag:

- Oberbank AG
- BKS Bank AG
- Bank für Tirol und Vorarlberg AG
- Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr AG

Mag. Dipl.-Ing. Helmut Langanger

- Enquest plc
- MND a.s.
- KULCZYK OIL VENTURES Inc.